

EL 022

Einschränkung des Versicherungsschutzes auf Schäden durch elektrische Energie für die Eigenheim Haustechnik-Versicherung (HTV)

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Es gilt als besonders vereinbart, dass sich, abweichend zu Art. 2 Punkt 1 (versicherte Gefahren und Schäden) der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheim Haustechnik-Versicherung (HTV), der Versicherungsschutz **ausschließlich auf Schäden durch die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie** infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Lichtbögen u.dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen oder mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität hergerufen worden sein, bezieht.

Alle anderen Gefahren und Schäden gemäß Art. 2 Punkt 1 HTV gelten daher als **nicht versichert**. Die sonstigen Bestimmungen im Sinne der HTV bleiben vollinhaltlich aufrecht.

